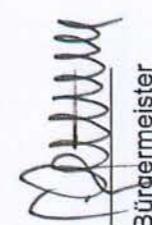


Verfahrensvermerke

| | |
|--|----------------------|
| Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am | 05.12.20 |
| Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am | 21.03.20 |
| Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am | 21.03.20 |
| Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich | 31.03.20 02.05.20 |
| Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am | 24.07. |

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Langener Zeitung.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

| | | |
|--|---|--|
|  <u>Langen, den 07.10.2014</u>  Bürgermeister | Rechtskraftvermerk: Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: <u>24.10.2014</u> |  <u>Langen, den 15.01.2015</u>  Bürgermeister |
|--|---|--|

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**
i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Hess. Bauordnung (HBO)**
i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622)

This is a detailed map of the Berlin Nordend area. The map shows a dense network of streets and alleys, with major roads like the Ringbahn and Bahnstrecke Berlin-Blankenfelde visible. Key landmarks include the Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche (Kaiser Wilhelm Memorial Church), the Hochzeitshaus (Wedding House), and the Nordbahnhof (Northern Station). The map also features several parks and green spaces. A large purple shaded area in the bottom left corner represents the Berlin Wall. Numerous street names are labeled throughout the map, such as Nordend, Münchener Platz, Kaiserdamm, and Unter den Linden.

Bebauungsplan VE Nr. 1

| | | |
|--|----------------------------------|-----------------------------|
| | <p>Maßstab im Original 1:500</p> | |
| | <h1>Satzung</h1> | |
| Magistrat der Stadt Langen Fachdienst 13 Bauwesen, Stadt- und Umweltpolitik | | Gezeichnet: Roeßing, Ferber |

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Härm

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Bei der Änderung oder der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthalträumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise" vom November 1989 auszubilden. Grundlage hierzu sind die Lärmpiegelbereiche, die gemäß Tab. 8 der DIN 4109 den im Plan gekennzeichneten Maßgeblichen Außenlärmpegeln wie folgt zugeordnet sind:

| Maßgeblicher Außenlärmpegel/dB(A)] | Lärmpegelbereich |
|------------------------------------|------------------|
| < 65 | III |
| 65 bis 70 | IV |

Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 nachzuweisen.

6.2 Von Festsetzung 6.1 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude). Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden

6.3 Bei der Änderung oder der Errichtung von Schlaf- und Kinderzimmern sind schall-dämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Auf dezentrale schallgedämmte Lüftungsgeräte kann verzichtet werden, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schallgedämmter Luftaustausch gewährleistet ist.

6.4 Von Festsetzung 6.3 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall nachts geringere Außenlärmpegel als 50 dB(A) an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude).

7. **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

7.1 Je Anpflanzungssymbol ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum 2. Ordnung gemäß Pflanzliste A zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die anzupflanzenden Bäume müssen einen Stammumfang von mind. 12-14 cm für Bäume 2. Ordnung aufweisen. Die Bäume sind bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 und 4 HBO

8.1 Dachgestaltung: Zulässig sind Flachdächer mit einer Dachneigung von $\leq 10^\circ$.

8.2 Stellplatznachweis: Pro Wohneinheit ist ein eigenständig nutzbarer PKW-Stellplatz nachzuweisen.

III. Hinweise

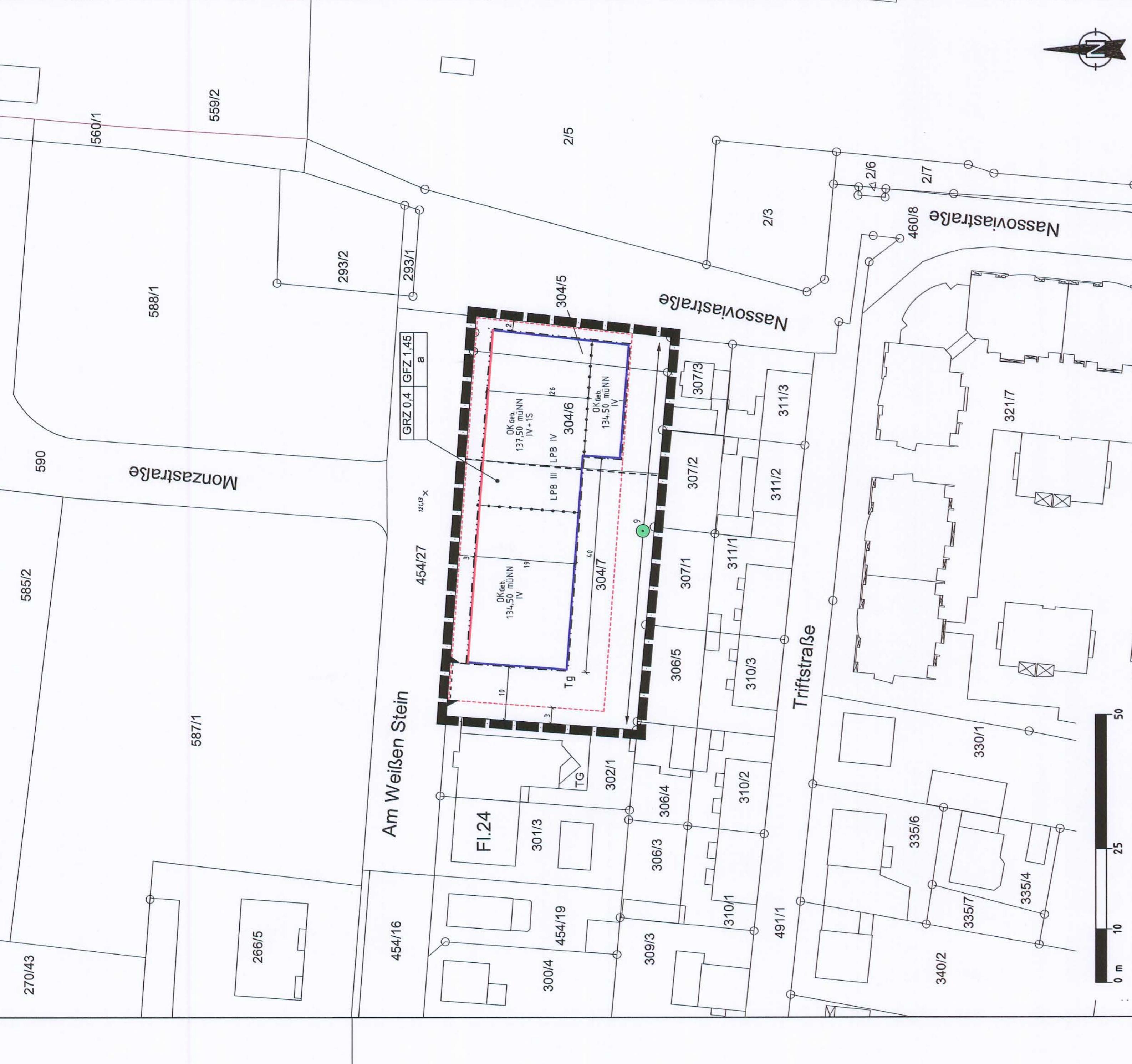
1. Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Langen in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.
2. Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.
3. Der Geltungsbereich liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Brunnen C, D, E, F, G1, G2 der Stadtwerke Langen (Verordnung vom 05.11.1979, StAnz. 4879 S.2273). Die entsprechenden Ver- und Gebote sind zu beachten.
4. Regenwasserbewirtschaftung/Regenwasserversickerung
(§ 55 Abs. 2 WHG und § 37 Abs. 4 HWG)
Das Niederschlagswasser soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden (z.B. Gartenbewässerung oder Brauchwassernutzung), soweit nicht wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen ortsnah versickert werden.
5. Bodendenkmäler
(§ 20 HDStSchG)
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
7. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder

Pflanzliste

Pflanzliste A Bäume unter 10 m Wuchshöhe, Bäume 2. Ordnung

- Acer campestre
- Acer platanoides "Columnare"
- Amelanchier arborea „Robin Hill“
- Carpinus betulus "Fastigiatum"
- Crataegus monogyna "Stricta"
- Crataegus laevigata „Paul's Scarlet“
- Fagus sylvatica "Dawyck" bzw. „Fastigiatum“
- Malus spec.
- Pyrus calleryana i.S.
- Sorbus aucuparia
- Sorbus aria
- Sorbus intermedia
- Quercus robur „Fastigiatum“

- Feldahorn
- Spitzahorn Säulenform
- baumartige Felsenbirne
- Säulenhainbuche
- Weißdorn
- Rottorn
- Säulenbuche
- Zierapfel
- Stadtbirne
- Eberesche
- Mehlbeere
- schwedische Mehleiche
- Säuleneiche



卷之三

- # Zeichnerische Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Beispiel

| | | | |
|---------|----------|---------------------------|---|
| GRZ 0,4 | GFZ 1,45 | GRZ GFZ IV IV+1S | max. Grundflächenzahl max. Geschossflächenzahl max. Anzahl der Vollgeschosse max. Anzahl der Vollgeschosse |
| a | | | |

2. Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a abweichende Bauweise



Baugrenze



Baulinie

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrtbereich

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 25 BauGB)



Anzahl anzupflanzender Bäume entlang der festgelegten

5. Sonstige Planzeichen

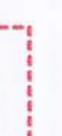
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen; hier:



Tg Tiefgarage

LpB III / LPB IV Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 gem. schalltechnisch

X Höhenpunkt Bestand in m über NN

卷之三

- | Bauplanungsrechtliche Festsetzungen | Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 1 BauGB) | Zulässig ist ein Wohngebäude. | Bauweise
(§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO) |
|-------------------------------------|--|-------------------------------|--|
| § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO | | | |

- 100